

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
11 (1864)**

13 (29.3.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524395)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1864. Dienstag, 29. März. № 13.

## Bekanntmachungen.

1) Der Voranschlag der Gemeindecasse für 1864/65 sammt den Nebenvoranschlägen der Armenecasse, der Wegecasse, der Servicecasse, der Straßencasse und der Casse der Mittel- und Volksschulen wird vom 26. März bis 10. April d. J. Vormittags von 11 bis 1 Uhr, auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen. Etwaige Erinnerungen oder Einwendungen dagegen können binnen jener Frist schriftlich eingebracht oder bei einem der Magistratsactuaire zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 März 23.

2) Der Tischler J. G. Fischbeck hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder des weiland Arbeiters Hinrich Christian Rust hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

3) Das von Fräulein Helene tom Dieck errichtete gerichtliche Testament soll nachdem Testatrix kürzlich verstorben am 29. März 1 Uhr publicirt werden. (Amtsgericht Abth. I.)

## Gewerbeschule.

In der Gewerbeschule beginnt das neue Schuljahr Sonntag, den 3. April, Morgens 8 Uhr in den Räumen der Stadtmädchenschule (im alten Seminar). Die Aufnahme neuer Schüler findet dort zur bezeichneten Stunde statt. Frühere oder spätere Anmeldungen nimmt der Oberlehrer Harms in seiner Wohnung (neue Huntestraße) entgegen.

Sonntags Morgens von 8—10 wird in 2 Classen Zeichen unterrichtet, in der einen Classe freies Handzeichnen, in der andern gebundenes Zeichnen, namentlich darstellende Geometrie. Die Schüler sind nach den Gewerben getrennt.

An den Abenden (Montag und Donnerstag von 8—9) wird ebenfalls in 2 Classen unterrichtet. Die Unterrichtsgegenstände sind: Deutsch, Schreiben, Rechnen, Mathematik, Naturkunde, Technologie. Für die Einordnung in den Classen entscheidet hier die größere oder geringere Vorbildung.

Möchte doch die Schule zahlreicher und regelmäßiger als bisher besucht werden!

### Uebersicht der Geschäfte des Amtsgerichts Oldenburg.

Im Jahre 1863 haben sich die Geschäfte beim Amtsgericht Oldenburg wie folgt gestaltet:

Es sind vorgekommen:

A. Klagesachen. Im Ganzen 2635 Civilklagen. Von den Prozessen sind 290 durch Urtheil, 504 durch Vergleich und 1273 durch Zahlungsbefehle erledigt. In 191 Sachen ist nach vollstreckter Pfandung Intervention eingelegt.

Aus öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen ist außerdem gegen 1128 Schuldner die Beitreibung verfügt.

Es sind 1867 Pfandungen erkannt.

B. Convocationen. Es sind 133 Convocationen vorgekommen und zwar 34 wegen öffentlicher Immobilienverkäufe, 77 wegen Privat-Immobilienverkäufe, 13 wegen Tilgung von Ingrossaten, 8 in Folge angefallener Erbschaften und 1 Todeserklärung.

C. Concurse sind vom Amtsgerichte 4 erkannt worden.

D. Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Laufe des Jahres 2394 vorgenommen, darunter Schuldurkunden über Darlehen 73, Cessionen 21, Kaufverträge 77, Kaufverträge mit pactum const. poss. 134, Pacht- und Miethverträge 16, Eheverträge 32, Erbverträge und Güterübertragungen 19, Testamente 101, Testamentspublicationen 41, Civilehen 3, See- und Ladungsproteste 4, Verklarungen 3, Wechselproteste 136, Kündigungen 62, Beglaubigungen von Unterschriften (mit Ausnahme der Prozeßvollmachten) und Atteste 1292, öffentliche Verkäufe 285, öffentliche Verheuerungen 34, sonstige 71.

E. Vormundschaftsachen. Am Schlusse des Jahres waren 1287 Vormundschaften und Curatelen anhängig. Darunter sind 1164 über Minderjährige, 37 über Geisteskranke, 17 über Verschwender, 26 über Abwesende, 5 über mit körperlichen Gebrechen Behaftete und 38 über Personen und Güter aus besonderen Gründen.

F. Es sind 440 Polizeisachen vorgekommen. Davon waren am 31. Decbr. 1863 abgeurtheilt 424 Sachen. In diesen Sachen waren beschuldigt 411 Männer, 71 Frauen und 10 Kinder.

**Stadtrath.** (Sitzung v. 10. März 1864.)

(Fortsetzung.)

Zum Voranschlag der Turncasse für 1863/64 zu § 2 der Ausgabe wurden nachträglich 49  $\text{fl}$  8  $\text{gr}$ . 7  $\text{sw}$ . (Miethe pro Wintersemester 1862/63 für das vom Sattler Schubert gemiethete Turnlokal, worüber erst kürzlich eine Rechnung hergegeben ist, weshalb diese ganze Miethsumme beim Schluß der Turncasserechnung p. 1862/63 zuviel im Receß aufgeführt war) nachbewilligt.

Genehmigte der Stadtrath folgende vom Magistrat mit dem Großh. Hofmarschallamte und der Großh. Cammer als Vertreterin des Kron- und Staatsguts in Betreff der Brücken bei der Schloßwache und dem Römerschen Hause an der Huntestraße und wegen verschiedener aus der Großherzoglichen Hofcasse bisher geleisteter Beiträge zur hiesigen Straßencasse am 20. v. M. abgeschlossene Vereinbarung:

1. Da für erforderlich zu achten,

1. daß die Straßenstrecke auf dem inneren Damm von der Brücke im mittleren Damm (Palais-Brücke) bis zur Allee, welche nach der Nebenanlage A. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes (Z. A. I. 1) zum vorbehaltenen Krongut gehört, als in der Linie eines Staatsweges belegenen Kunststraße (Art. 28 §. 1 der Wege-Ordn.) vom Krongut an den Staat, bezw. an die Stadt übergehe:

2. daß die vom inneren Damm über den Schloßplatz nach der Brücke bei der Schloßwache führende Straße als einen wesentlichen Theil des Verkehrs zwischen den südlich und nördlich von dieser Straße belegenen Stadttheilen vermittelnd, vom reservirten Krongut, zu welchem sie nach der erwähnten Nebenanlage des Staatsgrundgesetzes gehört an die Stadt Oldenburg übertragen bezw. von der letztern als Gemeindeweg übernommen werde, so wird die Fahrbahn der gedachten Straßenstrecken, nebst den nebenliegenden Trottoirs von der Brücke beim Palais bis zur Brücke bei der Schloßwache an die Stadt Oldenburg abgetreien.

Von der Straßenstrecke von der Brücke beim Palais bis zur Allee fällt die besteinte Fahrbahn in einer Breite von 12 Fuß dem Staate zur Last.

Die Abtretung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. der Baumhof nebst der daran liegenden Allee soll ungeachtet der eintretenden Trennung vom Schloßplatz, als zu letzterem gehörig, angesehen werden und ist die Hofverwaltung befugt, die Schloßgründe an einer oder beiden Seiten der abgetretenen Straße durch Stafette abzufriedigen, während der Stadt Oldenburg ein Recht, die abgetretenen Straßenstrecken gegen die Schloßgründe abzufriedigen, oder dieselben an der Seite mit Bäumen zu bepflanzen, nicht zustehen soll.

2. Für den Fall, daß eine früher in Vorschlag gewesene Verlängerung des Groß. Schlosses an der Stelle des jetzigen Kanzleigebäudes bis nach dem Schloßgarten resp. dem Platze des vormals Müller'schen Hauses in Ausführung kommen sollte, bleibt der Hofverwaltung die bei solchem Bauplan nöthige Bebauung und Ueberbauung der Straße gestattet, doch muß die Durchwegung in einer für den Verkehr genügenden Höhe ausgeführt und in derselben eine Fahrbahn von 18 Fuß Breite in der Richtung nach dem inneren Damm und daneben ein Trottoir von 8 Fuß Breite und eine zweite Fahrbahn von 18 Fuß Breite in der Richtung nach der Hauptwache angebracht werden.

3. Der Canal, welcher unterhalb der Brücke beim Palais das Wasser aufnimmt und unterhalb der abgetretenen Straße nach dem Schlosse führt, bleibt erhalten und ist der Hofverwaltung gestattet, die zur Erhaltung und Reinigung dieses Kanals nöthigen Arbeiten, soweit nöthig unter Aufreißung der Straße mit Verpflichtung der Wiederherstellung vornehmen zu lassen.

4. Falls die Stadtverwaltung sich veranlaßt sieht, die beiden Bäume wegzunehmen, welche dem Kanzleigebäude gegenüber im Trottoir der abgetretenen Straßenstrecke stehen, sollen diese Bäume der Hofverwaltung zur Verpflanzung an eine andere Stelle überlassen werden.

5. Folge der Abtretung ist es, daß die Brücke bei der Schloßwache als Zubehör eines Gemeindeweges nach Art. 18 d der Wege-Ordnung von der Stadt Oldenburg übernommen wird, vorbehaltlich der nach Art. 20 der Wege-Ordnung aus der Landescasse zu leistenden Entschädigung, da jene Brücke bisher vom Staate unterhalten worden.

(Schluß folgt.)

 Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal des Gemeindeblattes und werden Bestellungen für dasselbe rechtzeitig erbeten, damit in der Zufassung keine Störung eintritt. Abonnementspreis pro Quartal 3 $\frac{3}{4}$  Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.